

**Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
nach § 24 SGB II**

Richtlinien



(Stand: 19.06.2020, Version 2.3)

Änderung gegenüber Version 2.2: Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019

Diese Richtlinien treten ab dem 01.08.2020 in Kraft.

In Vertretung

25.06.2020

gez.

N e u h a u s

Sozialdezernent

Verteiler: Jobcenter

I. Erstaussstattung bei Schwangerschaft

I.1. Pauschalierung des Bedarfes

I.1.1. Zahlung als Geldpauschale

Die Leistung der Erstaussstattung für Bekleidung wird als Pauschale in Form einer Geldleistung erbracht (§ 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II).

I.1.2. Ermittlung der Pauschale

I.1.2.a) Umfang der erforderlichen Bekleidung

Der Umfang der erforderlichen Bekleidung und deren Anzahl orientiert sich an Heft 60 „Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: Bekleidungs- und Heizungshilfen“, 2. Auflage 1990, Seiten 11 bis 35.

I.1.2.b) Erhebung der Preise

Die Preise wurden in drei Geschäften in der Innenstadt Remscheids erhoben. Dabei wurden Sonderangebote und Aktionswaren nicht berücksichtigt¹. Darüber hinaus wurde Preise in Onlinegeschäften erhoben. Bei nicht ständig vor Ort verfügbaren Artikeln wurde der Onlinepreis einschließlich Versandkosten angesetzt.

¹ Offensichtlich wurden Waren als Sonderangebot oder Aktionsware angeboten, obwohl der „Sonderpreis“ später nicht mehr angehoben wird. Diese Waren wurden bei der Markterhebung trotzdem nicht berücksichtigt.

I.2. Bemessung der Pauschale

Die Pauschale wird wie folgt bemessen (§ 24 Absatz 3 Satz 6 SGB II):

Tabelle Nr.	Bedarfslage	Ermittlung der Warenpreise (auf Basis Verbraucherpreisindex 2015: 100,0)	Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2019 (103,1) = aktuelle Pauschale
6.	Schwangere:	229€	237€



Erstaussstattung-Schwangerschaft-Bedarf²

Die Bemessung erfolgt anhand der ermittelten Preise:

I.3. Beantragung und Auszahlung der Pauschale

Die Pauschale kann ab der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden. Der Betrag kann ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden.

I.4. Schwangerschaftspauschale wird grundsätzlich nur einmal gewährt

Grundsätzlich ist die Schwangerschaftspauschale nur einmal zu gewähren. Es ist der Kundin zumutbar, die Schwangerschaftsbekleidung langfristig aufzubewahren und bei nachfolgenden, gegebenenfalls auch ungeplanten Schwangerschaften erneut zu verwenden. Ein dementsprechender Belehrungstext ist in den Bewilligungsbescheid mit aufzunehmen.

In besonderen Situationen kann eine Schwangerschaftspauschale erneut bewilligt werden. Solche besonderen Situationen liegen beispielsweise vor, wenn zwischen den Schwangerschaften ein Zeitraum von mehr als drei Jahren liegt oder wenn sich das Gewicht der Kundin zwischenzeitlich erheblich verändert hat und die vorhandene Schwangerschaftsbekleidung nicht mehr passt.

² Folgende Positionen wurden in den drei Geschäften nicht vorgehalten, deren Preise wurden durch ein Online-Angebot inklusive Versandkosten ersetzt: Tabelle 1, „Kleid“ und „Kittel/Schürze“; Tabelle 5 „Nabelbinde“

II. Erstaussstattung bei Geburt

II.1. Erstaussstattung für die Wohnung

Es wird eine Pauschale entsprechend der Richtlinien „Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ nach § 24 SGB II gewährt.

II.2. Wäschepauschale

Es wird eine Wäschepauschale entsprechend der Richtlinien „Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten“ nach § 24 SGB II gewährt.

II.3. Bekleidung

Es wird eine Pauschale entsprechend der Richtlinien „Erstaussstattung für Bekleidung nach § 24 SGB II“ für Babys im Alter von 0 bis 6 Monaten gewährt.

II.4. Ergänzender Bedarf des Neugeborenen

II.4.1. *Pauschale für den ergänzenden Bedarf*

Es wird eine Pauschale für den ergänzenden Bedarf gewährt. Die Pauschale beträgt 26 € und wurde anhand der folgenden Gegenstände ermittelt:

Babywanne und Badthermometer	10 €
2 Babyflaschen mit Sauger (neu)	10 €
1 Windeleimer	4 €
1 Kamm + 1 Bürste	2 €

II.4.2. *Kinderwagen*

Wird im Einzelfall ein Kinderwagen oder ein Zwilling- bzw. Geschwisterwagen benötigt, ist als Beihilfe ein Betrag von 150€ (inklusive Zubehör) zu gewähren. Ein Geschwisterkinderwagen ist in der Regel erforderlich, wenn das ältere Kind noch nicht sicher laufen kann (Faustregel: < 2 Jahre).

Sofern ein Kinderwagen als ergänzender Bedarf bewilligt wird, ist im Bewilligungsbescheid ein Belehrungstext aufzunehmen, dass der Kinderwagen für nachfolgende, gegebenenfalls auch ungeplante Geburten aufzuheben ist.

II.5. Auszahlung der Leistungen

Die Pauschalen sowie die der ergänzende Bedarf können ab der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden. Eine Entscheidung über die

Leistungsgewährung und die Zahlung der Pauschale bzw. der Beihilfe erfolgt frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin.

Der Auszahlungstermin ist früh gewählt worden, damit die Schwangere unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ausreichend Gelegenheit hat, die notwendigen Gebrauchsgegenstände zu beschaffen. Kommt es nach der Auszahlung der Pauschale zu einer Fehl- oder Totgeburt, wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen, die Beihilfe wird nicht zurückgefordert.

II.5.1. Feststellung des Bedarfes

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind die unter II.1 bis II.4.1 genannten Pauschalen anlässlich jeder Geburt zu gewähren.

Vor Bewilligung eines Kinderwagens (II.4.2) ist zu prüfen, ob ein vorhandener Kinderwagen genutzt werden kann.

III. Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Finanzielle Zuwendungen des Caritas-Verbandes bzw. des Diakonischen Werkes, die anlässlich einer Schwangerschaft bzw. einer Geburt aus Mitteln der Bundesstiftung gewährt werden, sind absolut nachrangig. Hilfesuchende Frauen, die entsprechende Leistungen nach dem SGB II beantragen, dürfen also nicht vorrangig an die Wohlfahrtsverbände verwiesen werden dürfen, um Einsparungen beim Sozialleistungsträger zu erzielen. Im Rahmen der Beratungspflicht sind hilfesuchende Frauen darauf hinzuweisen, dass neben den Pflichtleistungen des Sozialleistungsträgers ggf. ergänzende Leistungen bei den Wohlfahrtsverbänden nach einer Leistungsentscheidung nach dem SGB II beantragt werden können.

Leistungen der Bundesstiftung sind nach § 5 Abs. 2 MukStiftG als Einkommen privilegiert und als Vermögen unverwertbar.

IV. regelmäßige Anpassung der Pauschalen

Die Pauschalen werden jährlich entsprechend des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex -Abteilung 3 Bekleidung und Schuhe³- angepasst. Basis für die oben angegebene Pauschale ist der Jahresdurchschnitt 2015 mit einem Indexwert von 100,0 (ab

³<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html>

Version 2.3 wird der Jahresdurchschnitt 2015 als Basis des Verbraucherpreisindex mit 100,0 angegeben). Die Anpassung erfolgt entsprechend der prozentualen Veränderung zum Indexwert 2015, erstmalig in 2017 nach Vorliegen des Indexwertes für 2016.